

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Petersberg (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), i. V. m. §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 50 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg in der Sitzung am 19.06.2019 (Beschluss-Nr.: 43/06/19) folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden eine Verwaltungsgebühr sowie Gebühren erhoben, welche auf der Grundlage des anhängenden Gebührenverzeichnisses – Anlage 1 - dieser Satzung berechnet werden.
- (2) Für die Fristüberschreitungen von Sondernutzungen, die nicht vor Ablauf des genehmigten Zeitraumes begründet beantragt wurden, werden Gebühren in 1,5-facher Höhe der Sondernutzungsgebühr berechnet.
- (3) Für nichtgenehmigte Sondernutzungen werden neben der Ahndung als Ordnungswidrigkeit Gebühren in 2-facher Höhe der sonst üblichen Sondernutzungsgebühr berechnet.
- (4) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Verzeichnisstelle, ist eine Gebühr von 5 Euro bis 500 Euro entsprechend zu erheben.
- (5) Die nach dem Verzeichnis jährlich, monatlich, wöchentlich, täglich oder stündlich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Monat, jede angefangene Woche, jeden angefangenen Tag oder jede angefangene Stunde errechnet. Die Gebühr wird auf volle EURO-Beträge aufgerundet.
- (6) Ist die sich nach Abs. 1 und 5 ergebene Gebühr geringer als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (7) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:

1. der Antragsteller und damit Erlaubnisnehmer,
 2. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 3. derjenige, der unerlaubt eine Sondernutzung ausübt,
 4. bei Baumaßnahmen der Antragsteller oder Bauherr, auf dessen Grundstück gebaut wird, oder ein vom Bauherrn Beauftragter; dies gilt auch für unerlaubte Sondernutzungen in Verbindung mit Baumaßnahmen.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. für Sondernutzungen auf Zeit mit Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
 2. für Sondernutzungen mit Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr; für nachfolgende Jahre wird die Gebühr jeweils zum 31.03. des jeweiligen Rechnungsjahres fällig,
 3. bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. Sie sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Erlaubniserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise im Voraus gezahlt und für alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden am Straßenkörper eine Sicherheitsleistung erbracht wird.
- (4) Die Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.
- (5) Die Fälligkeit für bereits bestehende Sondernutzung richtet sich nach den im Vertrag geregelten Zeiten.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder beendet, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden gemäß den nicht beanspruchten Tagen anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen, wird weder die Gebühr, noch die Verwaltungsgebühr erstattet.

- (4) Der Antrag auf Gebührenerstattung kann nur innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Behörde unter folgender Anschrift einzureichen: Gemeinde Petersberg, Ordnungsamt, Wallwitz, Götschetalstraße 15, 06193 Petersberg.

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Petersberg Stundung gewähren.
- (2) Der Antragsteller hat gesondert einen begründeten Antrag auf die Gewährung von Stundung, Herabsetzung und Erlass zu stellen.

§ 6 Gebührenfreiheit

- (1) Besteht an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse, kann die Gemeinde Petersberg auf die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr verzichten. Hierbei kann insbesondere die Erfüllung gemeinnütziger Zwecke eine Gebührenfreiheit herbeiführen. Der Nachweis des Vorliegens eines öffentlichen Interesses ist der Antragstellung beizufügen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Petersberg in Kraft.

Petersberg, den 19.06.2019

- SIEGEL -

Ulli Leipnitz

Bürgermeister

Anlage 1 : - Gebührenverzeichnis

Anlage 1 - zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Petersberg
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Gebührenverzeichnis

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	pro Einheit	Zeit	€
1.	Verwaltungsgebühr pro angefangenen ¼ h	Antrag	¼ h	11,50
2.	Verwaltungsgebühr für Verlängerungen	Antrag		5,00
3.	Mindestsondernutzungsgebühr	Antrag		5,00
4.	Anbieten / Verkauf von Waren (außerhalb von Marktflächen)			
4.1	aus Behältnissen oder von Tischen einschl. Warenauslagen	m ²	Tag	0,50
4.2	aus Verkaufswagen oder festen Verkaufseinrichtungen und Fahrzeugen (nach 30 Minuten)	Stück	Tag	10,00
4.3	Weihnachtsbaumhandel	m ²	Tag	1,00
5.	Besondere Anlässe und vorübergehendes Gaststättengewerbe ab 30 min.			
5.1	Verkaufsstände / -wägen und Kioske ohne Sitzgelegenheiten	Stück	Tag	15,00
5.2	Verkaufsstände / -wägen und Kioske mit Sitzgelegenheiten (Gebühr wie Nr. 2.1) daneben wird eine Gebühr wie folgt erhoben	m ²	Tag	0,50
5.3	dekoratives und angrenzendes Zubehör	m ²	Tag	0,25
6.	Tische und Sitzgelegenheiten zum Gaststättengewerbe			
6.1	Nutzung vor Gaststätte bis zur Sperrzeit	m ²	Monat	2,50
6.2	Nutzung vor Gaststätte bei Verlängerung der Sperrzeit	m ²	Stunde	1,00
7.	Zelte, Pavillons und ähnliche Anlagen zum Zweck Verkauf von Waren und Speisen	m ²	Tag	0,25
8.	Schaukästen, Automaten, Werbeanlagen und dergleichen			
8.1	Infostände, -tische und sonstige Informationsverbreitung zu Werbezwecken	m ²	Monat	2,50
8.2	Automaten	m ²	Monat	5,00
9.	elektrische Kinderspielgeräte	Stück	Tag	1,00
10.	Abstellen von Kfz, Anhängern, Wohnwagen und dergleichen			
10.1	zugelassen, zum Verkauf	Stück	Monat	15,00
10.2	zugelassen, soweit nicht parkend lt. StVO	Stück	Monat	15,00
10.3	zugelassene Kfz, Anhänger, Wohnwagen und dergleichen unter 7,5 t auf reservierten Stellflächen	Stück	Monat	10,00
10.4	zugelassene Kfz, Anhänger, Wohnwagen und dergleichen über 7,5 t auf reservierten Stellflächen	Stück	Monat	20,00
10.5	nicht zugelassen	Stück	Tag	15,00
11.	Tribünen, Bühnen, Treppenstufen, -anlagen, oder ähnliches	m ²	Tag	2,00

lfd. Nr:	Art der Sondernutzung	pro Einheit	Zeit	€
12.	Überbauung des öffentlichen Verkehrsraumes			
12.1	Markisen, Kragdächer, Balkone und Erker(soweit nicht baurechtlich genehmigt und nicht freitragend)	m ²	Jahr	5,00
12.2	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen	m ²	Jahr	10,00
12.3	Masten (außer zur Straße gehörend)	Stück	Monat	5,00
13	Leistungen u. ä. soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen und auf Dauer verlegt werden			
13.1	oberirdische Leitungen	m	Jahr	25,00
13.2	unterirdische Leitungen	m	Jahr	25,00
14	Einrichtungen von Anlagen auf Gemeindegrundstücken, öffentlichen Straßen und Wegen			
14.1	Abwasserkontrollschächte	Stück	einmalig	185,00
14.2	zeitweilige Aufstellung von Garagen	Stück	jährlich	50,00
14.3	sowie die zeitweilige Aufstellung von Klärgruben	Stück	jährlich	100,00
15	Aufgrabung	Antrag		30,00
16	Lagerung Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Kohle, Leergut, Grünschnitt und sonstige Gegenstände			
16.1	Gehweg, Radweg, Platz, Grünfläche, sonstige Flächen	m ²	Tag	0,25
16.2	Fahrbahn	m ²	Tag	0,50
17	Aufstellen von Containern, Gefäßen zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen und Bauzäunen			
17.1	Gehweg, Radweg, Platz, Grünfläche, sonstige Flächen	m ²	Tag	0,50
17.2	Fahrbahn	m ²	Tag	0,75
18	Aufstellen von Baumaschinen, -geräte, - zäune, Kräne, Schutt rutschen, Arbeits-, Mannschaftswagen			
18.1	Gehweg, Radweg, Platz, Grünfläche, sonstige Flächen	Stück	Tag	1,00
18.2	Fahrbahn	Stück	Tag	1,25
19	Aufstellen von Gerüsten (Stellfläche)			
19.1	Gehweg, Radweg, Platz, Grünfläche, sonstige Flächen	m ²	Tag	0,25
19.2	Fahrbahn	m ²	Tag	0,50
20	Aufstellen und Anbringen von Werbeelementen auf und über öffentlichen Straßen und Plätzen (Plakatierung)			
		Stück	Tag	0,50
21	Schausteller / Zirkus			
21.1	Zelt	Stück	Tag	20,00
21.2	Stellflächen zur Zirkusnutzung	10 m ²	Tag	0,10
22	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter den vorstehenden Verzeichnisnummern aufgeführt sind			
				5,00 - 500,00